

Eingegangen

Dr. Emil von Sauer
Dr. Ulrich Zinkelsen
Rechtsanwälte

- 4. MAI 1951

Hamburg 36, den 15. Februar 1951
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude
(Anbau) II. Stock Zimmer 738
Wtt./La.

1a

Fernsprecher: 31 43 47 und 32 52 54

Postfach-Karte: Hamburg Nr. 116 13
beide Karten unter Dr. Emil von Sauer

Aktenzeichen: V/Z 5342-L-

Wiedergutmachungsamt

beim Landgericht Hamburg.

Herrn

1) R.A. Dr. E. Schulze
Goslar / Harz
Fischemäkerstr. 14



Schriftsatz

Betr.: Rückerstattungsantrag des Herrn Walter Jacob Rosenkranz.
in der Rückerstattungssache

Die von Herrn Walter Rosenkranz gestellten Rückerstattungsanträge in Sachen Siegmund Rosenkranz Nachlass sind dem hiesigen Wiedergutmachungsamt zur weiteren Bearbeitung zugeleitet worden.

Wegen der Ansprüche bezügl. Grundstück Oberstrasse 108, Bankguthaben und Wertpapiere ist das förmliche Rückerstattungsverfahren eröffnet; entsprechende Zustellungen gehen Ihnen gleichzeitig zu.

Ausser den obengenannten Ansprüchen sind in der Anmeldung noch "Kunstgegenstände" aufgeführt. Irgendeine weitere Erläuterung hierzu fehlt.

Da der Antrag hinsichtlich dieses Anspruches nicht schlüssig begründet ist und noch der Ergänzung bedarf, wird gem. Art. 54 Abs. 2 des Rückerstattungsgesetzes bis zum 20. April 1951 um Mitteilung gebeten, wann und von wem die Entziehung erfolgte, insbesondere wäre eine Aufstellung in zweifacher Ausfertigung einzureichen, in der die entzogenen Gegenstände einzeln angegeben sind und die Werte in Reichsmark zur Zeit der Entziehung neben jeder Position zu vermerken wären.

Beweis: Zeugnis des Bankvorstehers der Deutschen Bank, Ferner wird um Mitteilung gebeten, gegen wen sich der Anspruch richtet und ob bekannt ist, wer jetzt im Besitz der entzogenen Gegenstände ist.

Es handelt sich um folgende Gemälde, die von den Testamentsvollstreckern des Siegmund Rosenkranz Nachlass bei der obigen Bank

2) w.v. 25.4.51 gez.: Möring, Dr.
Regierungsrat Beglaubigt:
Paketen.

Verzeichnis und Wertangabe:

(Justizangestellter)

Objekt	Wert
1 Oelgemälde	RM 10.000,--
1 Wouvermann	" 7.000,--
1 Jovis Corinth Waldlandschaft mit Bach	" 2.000,--
2 Harlekins Portraits	" 2.000,--
1 Stilleben (Vost mit Fliege)	" 5.000,--
1 Portrait, 18. Jahrh., roten Anzug	" 350,--
1 Kyras	
1 Kinder in der Schule	
1 Landschaft mit Kirche, mit eingebauten Uhrwerk	

Handwritten: nach 1 Mon.

Handwritten: Wt. 26/4.51.

Handwritten: 26/5

Dr. Emil von Sauer
Dr. Ulrich Zinkelsen
Rechtsanwälte

Fernsprecher: 32 63 69 und 32 52 54

Bank-Konto: Vereinsbank in Hamburg
Postcheck-Konto: Hamburg Nr. 11613
beide Konten unter Dr. Emil von Sauer

Eingegangen

- 4. MAI 1951

HAMBURG 1, den 2. Mai
Mönckebergstraße 19 I.
(Hanse-Haus C)

195 1

Wiedergutmachungsamt

beim Landgericht Hamburg.

Nr.

V/Z 5342 - L -

S c h r i f t s a t z
=====

in der Rückerstattungssache

Walter Jacob R o s e n k r a n z

betreffend Kunstgegenstände.



*Mo. 7. 12. 1951
Treffpunkt
u. 13. 5. 1951
W. 8. 5. 51.*

Auf den Schriftsatz des Antragträgers vom 1. März 1951 wird erwidert, dass die Kunstgegenstände im Jahre 1942 auf Grund der Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941, RGBl. S. 722, an den Herrn Oberfinanzpräsidenten in Hamburg auf dessen Ersuchen seitens der Deutschen Bank Hamburg, Depositenkasse Klosterstern, ausgehändigt worden sind. Der Entziehungsbescheid befindet sich in deren Akten.

Beweis: Zeugnis des Bankvorstehers der Deutschen Bank, Hamburg, Depositenkasse Klosterstern.

Es handelt sich um folgende Gemälde, die von den Testamentsvollstreckern des Siegmund Rosenkranz Nachlass bei der obigen Bank ins Depot gelegt wurden. Die Hinterlegung erfolgte in 7 verschlossenen Paketen.

Verzeichnis und Wertangabe:

Öelgemälde

1	Wouvermann	Landschaft	RM 10.000,--
1	Jovis Corinth	Waldlandschaft mit Bach	" 7.000,--
2		Harlekins Portraits je	" 2.000,--
1		Stilleben (Obst mit 1 Fliege)	" 2.000,--
1		Portrait, 18. Jahrh., Mann im roten Anzug	" 5.000,--
1	Hyman	Landschaft	" 1.500,--
1		Kinder in der Schule	" 350,--
1		Landschaft mit Kirche, mit eingebautem Uhrwerk	" 2.000,--

Radierungen:

- 1 Tenier RM 800,--
- 2 je " 500,--
- 1 " 300,--



Alle Bilder waren gerahmt.

v.S./vH

Der Rechtsanwalt:

in der Rückertstrasse

Handwritten signature

Offizier Jacob Rosenkrantz
stehend Kunstgegenstände.

Handwritten initials

auf den Schriftsatz des Antragstellers vom 1. März 1957 wird
erwidert, dass die Kunstgegenstände im Sinne der

Handwritten: H. v. P. au Herrn RA. Dr. v. Laner.

Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1938, RGBl. I. S. 222
an den Herrn Oberinspektoren in Hamburg auf dessen Ersuchen

Handwritten: Antw.

seitens der Depositenkasse Klostertor
ausgehändig worden sind. Der Inkassobescheid befindet sich
in der
als Auftraggeber vom 1. März 1957
beweis:

*Handwritten: In Herrn Pfriff hat d. d. 2. 5. 1957 wafuran
für im selben Satz auf einen Pfriff hat
als Auftraggeber vom 1. März 1957
beweis.*

Hamburg, Depositenkasse Klostertor
Es handelt sich um folgende Gegenstände, die von den Testamentvoll-
streckern der Depositenkasse Klostertor
ins Depot eingelegt wurden. Die

*Handwritten: da dieser Pfriff hat für vor
liegt, wird in Überantwortung
Abgriff geboten.*

✓ 2. Fr. 26/5. löffnen.

✓ 3. May 3 ruf.

Handwritten: W. 11/5. 57.

- 10.000,--
- 7.000,--
- 2.000,--
- 2.000,--
- 5.000,--
- 1.500,--
- 350,--
- 2.000,--

Handwritten: 8/6

Ausgefertigt am 16. 5. 57
Gelesen am
Abgesandt am 18. 5. 57

- 1 Wovvermann
- 1 Jovis Coriath Waldlandschaft mit Bach
- 2 Harlekina Portraits
- 1 Landtschaft
- 1 Hymen
- 1 Kinder in der Schule
- 1 Landtschaft mit Kirche, mit
eingebautem Uhrwerk

Oberfinanzdirektion Hamburg

0 5210 - R 126 - V 115 d

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
H a m b u r g

24a Hamburg 11, 2. August 1951
Rödingsmarkt 83 / Fernsprecher 34 10 04

Eingegangen
- 7. AUG. 1951
3. Juli

VERTEILUNGSSTELLE
EINGEFANGEN
- 7 851-3--
in HAMBURG
d. LAND- u. d. AMTSGERICHTS

Betr.: Rückerstattungssache Walter Rosenkranz
Bezug: Dort. Schreiben v. 5. 6. 1951 Akt. Zeich.: V/Z 5342 - 4 -
Anl.: 2.

Zu dem Antrag gemäß Bezugsschreiben wird wie folgt Stellung genommen:

Nach Mitteilung der Norddeutschen Bank ist am 23. 2. 1943 für Siegmund Rosenkranz eine verschlossene Niederlegung an meine Behörde angeführt worden. Über den Inhalt und den Wert der Pakete besitze ich keine Unterlagen. Auch über ihren Verbleib konnte ich nichts mehr ermitteln.

Falls es zutrifft, daß sämtliche beanspruchten Gemälde in der verschlossenen Niederlegung enthalten waren, wäre insbesondere über den seinerzeitigen Wert der Gegenstände evtl. durch Sachverständigen-gutachten noch Beweis zu erheben.

Ich bitte daher, die Sache an die Wiedergutmachungskammer zu verweisen.

Im Auftrag
gez. Rebeling

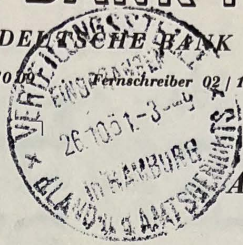
Der Oberfinanzdirektor
Hamburg
Beglaubigt
Hollnasspektor

NORDDEUTSCHE BANK IN HAMBURG

3

früher DEUTSCHE BANK

Drahtanschrift Deutschbank · Fernsprecher Sammelnummer 34 10 12 · Fernschreiber 02 / 1175 · Landeszentralbank-Girokonto Hamburg 2 / 7



An das
Landgericht
2. Wiedergutmachungskammer

(24a) H a m b u r g 36
Sievekingplatz
Ziviljustizgebäude

AUSSENHANDELSBANK

Vertreter für die

DEUTSCHE UEBERSEEISCHE BANK

(Banco Aleman Transatlantico)

Bei Beantwortung bitten wir anzugeben

Ihre Nachricht vom

Ihre Zeichen

Ⓓ Hamburg 11, Alter Wall 37-53

Abt. Sekretariat Ha/F.

17.10.1951

2 Wik 852/51

24. Oktober 1951.

Bei telef. Anrufen: Hausapparat Nr.

(V/Z 5342-4-)

Dieser Brief enthält keine Akkreditierungen, Scheckausweise, sowie keine Überträge, Anschaffungen oder sonstige Wertverfügungen zu Ihren Gunsten von dritter Seite bzw. zugunsten Dritter

Betr.: Walter Jacob Rosenkranz bezw. Sigmund Rosenkranz Nachlass.

Ihrem Wunsche entsprechend überreichen wir Ihnen anliegend eine Abschrift der Einziehungsverfügung des Oberfinanzpräsidenten Hamburg - Vermögensverwertungsstelle - vom 23.2.1943 für die bei unserer Depositenkasse V seinerzeit verwahrt gewesenen 7 verschlossenen Pakete, sowie der Quittung des Obersteuersekretärs Behn über die Empfangnahme dieser Stücke.

Hochachtungsvoll

NORDDEUTSCHE BANK IN HAMBURG

Friedrich Behn

V.

1) Z.A.
2) Frist läuft Bl. 2R.

27.10.51

Behn



Abschrift/F.

Der Oberfinanzpräsident Hamburg
-Vermögensverwertungsstelle -
- 5210 - St. I/c - R 164 -

Hamburg 13, 23. Februar 1943
Magdalenenstr. 64 b

4

Deutsche Bank Filiale Hamburg
Depositenkasse Klosterstern 1

H a m b u r g .

Betr.: Sigmund Rosenkranz.

Der Herr Reichsstatthalter in Hamburg hat durch Verfügung vom 13. Juli 1942 das Vermögen des Juden Rosenkranz eingezogen. Die Verwaltung und Verwertung des eingezogenen Vermögens sind mir übertragen.

Ich habe den Obersteuersekretär B e h n beauftragt, die dem Juden Sigmund Rosenkranz gehörenden sieben Stück Bilder abzuholen.

Im Auftrag

Stempel:
Der Oberfinanzpräsident Hamburg

gez. Kümpel

X

Abschrift/F.

5

An die
Deutsche Bank Filiale Hamburg
Depositenkasse V Klosterstern

Ich quittiere hierdurch über den Rückempfang der unter Nr. 3148/54
als verschlossene Niederlegung bei Ihnen aufbewahrt gewesene
sieben verschnürte und versiegelte Pakete.

Der darüber von Ihnen ausgestellte Empfangsschein ist mir abhanden
gekommen. Ich bestätige Ihnen ausdrücklich, dass mir obige Niederlegung ohne
Rückgabe des vorgenannten Empfangsscheines ausgeliefert worden ist und
dass weder mir noch meinen Rechtsnachfolgern irgendwelche Ansprüche gegen
Ihre Bank zustehen.

Für irgendwelche Nachteile welche Ihnen daraus entstehen könnten,
dass Sie die Auslieferung ohne Rückerhalt des Empfangsscheins vorgenommen
habe, komme ich Ihnen auf. Sollte sich der Schein noch nachträglich anfinden,
so werde ich Ihnen denselben zurückgeben.

für Walter Rosenkranz bzw.
für Siegmund Rosenkranz Nachlass
für Oberfinanzpräsident Hamburg
-Verwertungsstelle H.

Hamburg, den 27. Febr. 1943.

gez. Behn, Obersteuersekretär



Dr. Emil von Sauer
Dr. Ulrich Zinkeisen
Rechtsanwälte

Fernsprecher: 32 63 69 und 32 52 54

Bank-Konto: Vereinsbank in Hamburg
Postscheck-Konto: Hamburg Nr. 11613
beide Konten unter Dr. Emil von Sauer

HAMBURG 1, den 13. November 1951
Mönkebergstraße 191.
(Hanse-Haus C)

An das
Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer



Nr. 2 WiK 852/51

S c h r i f t s a t z

In der Rückerstattungssache

Rosenkranz gegen Deutsches Reich

wird zu dem Beschluß vom 17. Oktober 1951 bemerkt:

Der Testamentsvollstrecker W.J. Rosenkranz hat die sieben verschlossenen Pakete mit den angeführten Bildern selbst bei der Deutschen Bank deponiert. Die Bilder wurden von der Mutter des Testamentsvollstreckers, nachdem sie aus dem Haus in der Oberstraße 108 ausgezogen war, zurückgelassen. Sie wurde hiervon sofort von dem Testamentsvollstrecker benachrichtigt. Gleichzeitig teilte er ihr mit, daß er diese Bilder bei der Deutschen Bank in Sicherheitsverwahrung gegeben hätte. Ebenfalls benachrichtigte er hiervon seinen damaligen Mit-Testamentsvollstrecker Dr. G.F.Horn. Dieser hat bis zur Konfiskation die Gebühren für die Niederlegungen bezahlt.

Zum Beweis hierfür bezieht sich der Antragsteller auf das Zeugnis des Wirtschaftsprüfers Dr. G.F. Horn, Hamburg-Blankenese, Osdorfer Landstr.372. Er ist auch bereit, die Richtigkeit seiner Angaben an Eides Statt zu versichern.

Es steht fest, daß die sieben verschlossenen Pakete an den Antragsträger ausgehändigt worden sind. Es muß angenommen werden, daß er die Pakete geöffnet und über den Inhalt Aufzeichnungen gemacht hat. Wenn die Unterlagen hierüber nicht mehr vorhanden sind, so kann dies nicht gegen den Antragsteller ausgewertet werden, so lange nicht der geringste Anhaltspunkt dafür vorgebracht wird, daß die Behauptungen über den Inhalt der Pakete unwahr sind.

Vollmacht wird wunschgemäß in der Anlage beigebracht.

Der Rechtsanwalt

1 Anlage

v.S./G.

Vollmacht
fehlt.

14/11.51 Z.

Hamburg, den 15. 11. 51

R 000

- 2 -

a) ob die von dem Antragsgegner durch die Verfügung des Reichsstatthalters vom 13. Juli 1942 eingezogenen 7 Pakete die von dem Antragsteller in seiner Liste Bl.2 der Z-Akte aufgeführten Bilder enthalten haben,

b) welchen Wert diese Bilder am 13. Juli 1942 gehabt haben, durch Vernehmung des Zeugen Dr. G.F. Horn, Hamburg-Blankenese, Osdorfer Landstr. 372 (zu a) und die Einholung eines Sachverständigengutachtens zu b).

II. Um die Benennung eines geeigneten Sachverständigen wird die Kammer gebeten.

III. Die Vernehmung des Zeugen wird dem Einzelrichter übertragen, der am Termin zur Beweisaufnahme ansetzt auf

Montag, den 10. Dezember 1951, 12 Uhr 45, Zimmer 626, Anbau, I.S.

(Unterzeichnet:)

Urban. Ehrhardt.

Landgericht Hamburg

Wiedergutmachungskammer

Zeichen: 2 WiK 852/51.

Bei allen Eingaben bitte angeben!

Hamburg, den 24. Nov. 1951

An die Oberfinanzdirektion

Hamburg

In der Sache

Rosenkranz ./ Deutsches Reich

erhalten Sie das anliegende Schriftstück mit dem Ersuchen, dessen Empfang hierunter zu bescheinigen und die Bescheinigung baldmöglichst hierher zurückgelangen zu lassen.

Die Geschäftsstelle:

Ldg. z. 10.12.1951. habe ich

heute erhalten.

Hamburg, den 29. 11. 51

Oberfinanzdirektion Hamburg

die Geschäftsstelle

2. Wiedergutmachungskammer

dr. LG. W. K. Nr. 5 (4000. 4. 51. E0708)

Vernehmung des Zeugen wird dem Einzelrichter übertragen, der am Termin zur Beweisaufnahme ansetzt auf

Montag, den 10. 12. 1951, 12 3/4 Uhr Z 626

I.

Landgericht Hamburg,
2..Wiedergutmachungskammer
Aktenz.: 2 WiK 852/51.

Hamburg, den 24. November 1951.

*Kamp 287 ii. 51
IX 945*

K.Hd. mit Akten an die _____

H a n d e l s k a m m e r

in H a m b u r g

gemäß Beschluß vom 15. Nov. 1951 übersandt. Börse

Es wird gebeten, einen geeigneten Sachverständigen namhaft zu machen und die Akten dem Gericht baldmögl. zurückzusenden.

Der Vorsitzende.

Landgerichtsdirektor.

II.

Prinz. - 1. Dez. 1951

Urschr.

dem Landgericht, 1. Wiedergutmachungskammer,
H a m b u r g

zurückgesandt.

Als beauftragter Sachverständiger wird

Herr Dr. Diedrich Roskamp

Hamburger Kunsthalle, i) Glockeng. Wall i

benannt.

Hamburg, den 29. ii. 51. Handelskammer Hamburg
Hamburg 11, Börse

*Rechtsabteilung
V. A. Nowak*

III.

B e s c h l u s s .

Der von der Handelskammer Hamburg

benannte Herr Dr. Diedrich Roskamp,

Hamburger Kunsthalle,

H a m b u r g 1, Glockengiesserwall 1,

wird zum Sachverständigen ernannt.

Hamburg, den 3. Dezember 1951

Landgericht, 2. Wiedergutmachungskammer

a) Beschl. Anst. an D.

Landgericht Hamburg

(24a) Hamburg, den
10. Dezember 1951. 9

Zivilkammer
2. Wiedergutmachungskammer
Kammer für Handelssachen

Aktenzeichen: 2 WiK 852/51

Z 5342-4-

*Prod. Besch. (24)
An 9. 11. 1951
ab 17. Dez. 1951*

Nicht-Öffentliche Sitzung

In der Ehe-Sache

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor --- rat-

als-Vorsitzender,

Landgerichtsrat --- Handelsrichter

Assessor Dr. Urban

als "Einzelrichter
als-Beisitzer

gegen
Deutsches Reich - O 5210 - R 126-V115d-

J. A. Hermanns

erschien bei Aufruf

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Antragsteller
für-Kläger- Rechtsanwalt Dr. v. Sauer mit Vollm.

Antragsgegner Verw. Angest. Sillem.
für Beklagte- Rechtsanwalt
sowie der nachbenannte Zeuge.

Dr.
Zeuge H o r n :

Zur Person: Ich heiße Georg - Friedrich Jodocus, 60 Jahre alt, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, nicht verwandt und nicht verschwägert mit dem Antragsteller.

Zur Sache:

Ich bin Testamentsvollstrecker des verstorbenen Siegmund Rosenkranz. Dieser ist im Februar 1930 gestorben. Als Alleinerbe ist seine Ehefrau Nelly Angelina Rosenkranz geb. Isaacs eingesetzt worden. Diese lebt noch nach meiner Information. Der Antragsteller Walter Jacob Rosenkranz ist Mittestamentsvollstrecker gewesen. Er kann deshalb nur als Testamentsvollstrecker einen Rückerstattungsanspruch geltend machen.

Ich habe damals von dem Antragsteller erfahren, dass er seine Bilder aus der Wohnung Oberstrasse bei der Deutschen Bank Fil. Klosterstern in Paketen deponiert habe. Er hat mich gebeten,
die

die damaligen Depotgebühren laufend zu entrichten. Das habe ich bis zur Einziehung des hier noch in Deutschland befindlichen Nachlassvermögens getan. Die Erbin hat den grössten Teil ins Ausland verbringen können. Ich bin nicht darüber orientiert, um welche Bilder es sich gehandelt hat, bzw. welchen Wert diese Bilder gehabt haben.

X

Auf Vorhalt von Rechtsanwalt Dr. v. Sauer erklärt der Zeuge:

Ich habe zwar den Hausstand Rosenkranz gesehen, kann mich jedoch nicht mehr an die Bilder erinnern.

Unter Verzicht auf Verlesung, genehmigt.

Beschlossen und verkündet:

I. Dem Vertreter des Antragstellers wird zur Auflage gemacht ein Testamentvollstreckerzeugnis zur Akte zu reichen und evtl. eine eidesstattliche Versicherung des Antragstellers ~~über~~ und seiner Mutter über das Beweisthema zur Akte zu geben.

II. Weitere prozessleitende Anordnungen von Amts wegen.

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

V.

Nach 1 Monat (Jahres?)

~~19.12.52~~

13.12.52

[Handwritten signature]

V.

Erinnern.
1 Monat.

Vorgelegt nach Fristablauf:

Hamburg, den 8. Jan. 1952

[Handwritten signature]

19.1.52 *[Handwritten signature]*

Ich der Unterzeichnete WALTER JACOB ROSENKRANZ, wohnhaft 22 Fontmell Park, Ashford, Middlesex, England, erkläre in voller Kenntnis der Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung hiermit Folgendes an Eidesstatt:

Die durch die Verfügung des Reichsstatthalters vom 13. Juli 1942 eingezogenen sieben Pakete haben, die untenstehenden Gemaelde enthalten. In meiner Eigenschaft als Testamentsvollstreck^{meines Vaters}er/habe ich diese Bilder, die beim Auszug meiner Mutter aus dem Hause in der Oberstrasse 108 zurueckgelassen worden sind, selbst bei der Deutschen Bank Hamburg, Depositenkasse Klosterstern in Verwahrung gegeben. Den Wert dieser Gemaelde am 13. Juli 1942 habe ich vor kurzem durch einen hiesigen Antiquitaetenhaendler, der sie als sie sich noch in der Oberstrasse 108 befanden, gesehen hat, schaeetzen lassen.

Handwritten signature/initials

Der geschaeetzte Wert ist folgender:

- 1. Eine Wouvermann Landschaft 50 x 40 cm 4000.- RM
- 2. Ein Jovis Corinth, Waldlandschaft mit Bach, 130 x 70 cm 7000.- RM
- 3. Ein Stilleben (Obst mit Fliege), hollaendisch, 17. Jahrhundert, 20 x 30 cm 1000.- RM
- 4. 1 Portraet, 18. Jahrhundert, Mann im roten Anzug, englisch, 50 x 40 cm 500.- RM
- 5. Eine Landschaft mit Kirche und eingebautem Uhrwerk, Biedermeier, 60 x 45 350.- RM
- 6. Zwei Teniers - Zeichnungen, 17 Jahrhundert, seltenes Motiv, Innen- u. Aussenansicht eines Gasthauses, mit Gestalt, 45 x 30 cm 800.- RM
- 7. Kinder in der Schule, Familienbild immaterieller Wert

13650

London, den sechzehnten Januar 1952.

Walter Jacob Rosenkranz

Ich der unterzeichnete WILFRID MAURICE PHILLIPS, ordnungsmässig zugelassener und beeidigter öffentlicher Notar in der Stadt London, beglaubige hiermit die am Fusse

Ich die Unterzeichnete NELLY ANGELINA ROSENKRANZ geb. Isaacs, wohnhaft 341 Finchley Road, Hampstead, London, N.W.3, England, erkläre in voller Kenntnis der Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung hiermit Folgendes an Eidesstatt: Die unten aufgeführten Gemälde wurden von mir beim Auszug aus dem Hause Oberstrasse 108, Hamburg, zurückgelassen. Mein Sohn Walter Jacob Rosenkranz schrieb mir kurz darauf nach London, dass er die Bilder bei der Deutschen Bank, Filiale Klosterstern in Verwahrung gegeben hätte. Ich habe die von meinem Sohn abgegebene eidesstattliche Versicherung gelesen und erkläre nach bestem Wissen und Gewissen dass seine Angaben, auch hinsichtlich der Werte der Richtigkeit entsprechen.

1. Eine Wouvermann Landschaft 50 x 40 cm 4000.- RM
2. Ein Jovis Corinth, Waldlandschaft mit Bach, 130 x 70 cm 7000.- RM
3. Ein Stilleben (Obst mit Fliege), hollaendisch, 17 Jahrhundert, 20 x 30 cm 1000.- RM
4. 1 Portraet, 18. Jahrhundert, Mann im roten Anzug, englisch, 50 x 40 cm 500.- RM
5. Eine Landschaft mit Kirche und eingebautem Uhrwerk, Biedermeier, 60 x 45 350.- RM
6. Zwei Teniers- Zeichnungen, 17 Jahrhundert, seltenes Motiv, Innen- u. Aussenansicht eines Gasthauses, mit Gestalt, 45 x 30 cm 800.- RM
7. Kinder in der Schule, Familienbild immaterieller Wert

London, den sechzehnten Januar 1952.

*Nelly Angelina Rosenkranz
geb. Isaacs*

Ich der unterzeichnete WILFRID MAURICE PHILLIPS, ordnungsmässig zugelassener und beeidigter öffentlicher Notar in der Stadt London, beglaubige hiermit die am Fusse der vorstehenden Erklärung befindliche heute vor mir vollzogene Unterschrift der darin erwähnten mir persönlich

20

HAMBURGER KUNSTHALLE

HAMBURG 1 · GLOCKENGIESSERWALL · FERNSPRECHER 32 75 00

Den 28. Februar 1952

An das
Landgericht Hamburg,
2. Wiedergutmachungskammer,

eing. 28. Feb. 1952
Dr. Rosenkranz
W. 81

Hamburg 36,
Sievekingplatz.

*2 x Parkieren
geladen 4/30/52
W. 81*

Verhandlungstermin

den **25. 3.** 1952 **11 3/4 Uhr**
Hamburg, den **1. März 1952** 19

Der Vorsitzende
der Wiedergutmachungskammer 2

Plauer

Ihre Zeichen: 2 WiK 852/1951.

V/Z 5342 - 4 -.

G u t a c h t e n .

Die in der eidesstattlichen Versicherung des Walter Jacob Rosenkranz vom 16.1.1952 eingesetzten Werte für Gemälde, und zwar:

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Ein Wouvermann, Landschaft 50 x 40 cm | 4.000.- Reichsmark |
| 2. Ein Lovis Corinth, Waldlandschaft mit Bach, 130 x 70 cm | 7.000.- Reichsmark |
| 3. Ein Stilleben (Obst mit Fliege), holländisch, 17. Jahrhundert, 20x30 cm | 1.000.- Reichsmark |
| 4. Ein Porträt, 18. Jahrhundert, Mann im roten Anzug, englisch, 50 x 40 cm | 500.- Reichsmark |
| 5. Eine Landschaft mit Kirche und eingebautem Uhrwerk, Biedermeier, 60 x 45 cm | 350.- Reichsmark |
| 6. Zwei Teniers-Zeichnungen, 17. Jahrhundert, seltenes Motiv, Innen- u. Außenansicht eines Gasthauses, mit Gestalt, 45 x 30 cm | 800.- Reichsmark |

entsprechen den Preisen, die im Jahre 1943 ^{13.650} durchschnittlich für Werke der angeführten Maler gezahlt wurden.

V.

- 1) *Abk. off. an Parkieren*
- 2) *Heeren Des. Dr. Rosenkranz zum Kammertermin.*

*66 1-1
-3 März 1952*

Dr. Medrich Rosenkranz
(Kustos)

1 Akte.

29. 2. 52

Plauer

Landgericht Hamburg

(24a) Hamburg, den 25. März 1952. 21

2. Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen: 2 WiK 852/51

V/Z 5342-4-

*Prot. des Lr. (2x1)
an Par. ab
28. März 1952*

Öffentliche Sitzung

In der — Rückerstattungs — Sache —

Gegenwärtig:
AGrat Ehrhardt
Landgerichtsdirektor

R o s e n k r a n z

als Vorsitzender,

Landgerichtsrat
Dr. Urban

beauftragter Richter Faull

gegen

als Beisitzer.

J. A. Hermanns

Deutsches Reich - Oberfinanzdirektion -
- O 5210 - R 126 - V 115 d -

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

erschieden bei Aufruf

für Antragsteller RA. Dr. v. Sauer,

für Antragsgegner Verw. Angest. Sillem.

RA. Dr. von Sauer beantragte die Verurteilung des Deutschen Reiches zur Zahlung von DM. 13.650.-, hilfsweise die Feststellung dieses Betrages in RM.

Der Vertreter des Antragsgegners erklärte, dass er gegen den Anspruch dem Grunde und der Höhe nach keine Einwendungen erhebe. Er bat die Schadensersatzpflicht des Deutschen Reiches in Reichsmark festzusetzen.

Der Vorsitzende referierte aus den Akten.

Nach Verhandlung wurde beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung soll den Parteien zugestellt werden.

Faull

Hermanns

Landgericht Hamburg,
2. Wiedergutmachungskammer.

K. 852/51.
5342 - 4 -

B e s c h l u ß .

In der Rückerstattungssache

des Walter ~~Urban~~ Rosenkranz,
22 Fontmell Park, Ashford/Middlesex,
England,
als Testamentsvollstrecker des am 16. August 1930
verstorbenen Siegmund Rosenkranz,

Antragstellers,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. v. Sauer,
Hamburg 1, Mönckebergstraße 19,

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Hansestadt
Hamburg, Finanzbehörde, diese vertreten durch
die Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 11, Rödingsmarkt 83,

Antragsgegner,

beschließt das Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungs-
kammer 2 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom
25. März 1952 durch die Richter :

- 1.) Amtsgerichtsrat Ehrhardt,
- 2.) Landgerichtsrat Dr. Urban,
- 3.) beauftr. Richter Faull

am 10. April 1952 :

1.) Der Antragsgegner wird verurteilt, dem
Antragsteller den Verlust von 13.650.-- RM für
Ölgemälde und Originalzeichnungen zu ersetzen.

Der Zeitpunkt des Verlustes ist der
23. Februar 1943.

2.) Der Beschluß ergeht gerichtsgebührenfrei,
aussergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

- 1) Ausfertigung an:
2x Parteien
x Beteiligten
mit Urkunden

- 2) je 1 / beauftr. an
Landgericht
f. Verwalt. Kontr.
10. Mai 1952

1x Zentralamt
mit CC 16

- 3) Form B ab zum
16. Juli 1952

~~12/8.~~

G r ü n d e :

Der Antragsteller ist der Testamentsvollstrecker des am 16. August 1930 verstorbenen Siegmund Rosenkranz (vgl. Testamentsvollstreckerzeugnis des Amtsgerichts Hamburg vom 30. Dezember 1948 in 76 N. 1918/30).

Der Erblasser hatte seine Ölgemälde und Originalzeichnungen in einem Paket verpackt und bei der Deutschen Bank, Depositenkasse Hamburg unter der Nr. 3148/54 hinterlegt.

Es handelt sich um

1. eine Wouvermann Landschaft 50 x 40 cm,
2. ein Sovis Corinth, Waldlandschaft mit Bach, 130 x 70 cm,
3. ein Stilleben (Obst mit Fliege), holländisch, 17. Jahrhundert, 20 x 30 cm,
4. 1 Porträt, 18. Jahrhundert, Mann mit roten Anzug, englisch, 50 x 45 cm,
5. eine Landschaft mit Kirche und eingebautem Uhrwerk, Biedermeier, 60 x 45 cm,
6. zwei Teniers- Zeichnungen, 17. Jahrhundert, seltenes Motiv, Innen- und Aussenansicht eines Gasthauses, mit Gestalt, 45 x 30 cm,
7. Kinder in der Schule, Familienbild.

Die Bilder waren in sieben verschlossenen Paketen verpackt. Sie wurden auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz durch einen Einziehungsbescheid vom 23. Februar 1943 von der Verwertungsstelle H. des Oberfinanzpräsidenten Hamburg eingezogen. (vgl. Schreiben des Oberfinanzpräsidenten vom 23. Februar 1943/ Bl. 4).

Der

Der Verbleib der Bilder ist unbekannt.

Der Antragsteller begehrt Schadensersatz für den dem Erblasser entstandenen Verlust. Er hat zur Begründung eine eigene eidesstattliche Versicherung vom 16. Januar 1952 und eine eidesstattliche Versicherung von Nelly Angelina Rosenkranz geborene Isaac unter demselben Datum eingereicht. Danach sind die Gemälde am 13. Juli 1942 durch einen Antiquitätenhändler auf insgesamt 13.650.-- RM geschätzt worden.

Der Antragsgegner hat gegen die Feststellung seiner Schadensersatzpflicht in Höhe von 13.650.-- RM keine Einwendungen erhoben.

Das Gericht hat durch die Beschlüsse vom 15. November 1951 und vom 2. Februar 1952 über den Entziehungstatbestand und den Wert der Bilder Beweis erhoben. Auf die Aussage des Zeugen ^{Dr.} Horn vom 20. Dezember 1951 (Bl. 9 d.A.) und den Inhalt des Gutachtens der Hamburger Kunsthalle vom 28. Februar 1952 (Bl. 20 d.A.) wird Bezug genommen.

Der Rückerstattungsantrag ist nur insoweit begründet, als die Schadensersatzpflicht des Antragsgegners in Höhe von 13.650.-- RM festgestellt werden kann.

Die Einziehung der Bilder des Antragstellers auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz ist eine ungerechtfertigte Entziehung im Sinne der Artikel 1 bis 3 REG. wie es weiter keiner Begründung bedarf. Da der Antragsgegner nicht mehr zur Herausgabe der Bilder in der Lage ist, tritt an die Stelle des Rückerstattungsanspruchs gemäß Artikel 26 Abs. 2 REG. ein Schadensersatzanspruch. Der Verlust im Sinne dieser Bestimmung bedeutet jedoch objektive Unmöglichkeit der Herausgabe. Der Antragsgegner hat nicht darlegen können, daß der Verlust ohne sein Verschulden eingetreten ist.

Die Höhe des Schadensersatzanspruches bestimmt sich nach der ständigen Rechtsprechung des Hanseatischen Oberlandesgerichts nach dem Wert der entzogenen Gegenstände im Zeitpunkt der Entziehung. (vgl. den grundlegenden Beschluß vom 30. August 1950 in 5 W. 3/50). Das Gericht ist mit den Parteien und dem Sachverständigen der Überzeugung, daß der damalige

Wert

Wert der Bilder einem Reichsmarkwert von 13.650.-- RM
entsprochen hat.

Da der § 14 UG. die Umstellung der gegen das
Deutsche Reich gerichteten Reichsmarkforderung einer spä-
teren gesetzlichen Regelung vorbehalten hat, sieht das
Gericht nach der ständigen Rechtsprechung des Hanseati-
schen Oberlandesgerichts (vgl. den oben angeführten Be-
schluß) keine Möglichkeit, den Antragsgegner auf Zahlung
in DM zu verurteilen. Es hat deshalb auf die im Tenor
ersichtliche Feststellung erkannt.

Der Beschluß ergeht gemäß Artikel 63 Abs.1 RBG.
gerichtsgebührenfrei. Aussergerichtliche Kosten werden
nicht erstattet.

Huber
zugleich für den beurlaubten
Herrn Amtsgerichtsrat Ehrhardt.

Karin

Dr. Emil von Sauer
Rechtsanwalt

Fernsprecher: 32 63 69 und 32 52 54

Bank-Konto: Vereinsbank in Hamburg
Postcheck-Konto: Hamburg Nr. 116 13
beide Konten unter Dr. Emil von Sauer

An das
Hanseatische Oberlandesgericht
H a m b u r g

HAMBURG 1, den 14. Juli

Mönckebergstraße 19 I.
(Hanse-Haus C)

Im Generalregister eingetragen



2 WiK 852/51
Nr. V/Z. 5342 - 4 -

Wis 263 / 19 52 B e s c h w e r d e

In Sachen

Walter Jacob Rosenkranz gegen das Deutsche Reich
/Dr. von Sauer/ gesetzl. vertreten durch die Hanse-
stadt Hamburg, Finanzbehörde,
+ ab untl. & U. v. P. H. W.

lege ich Namens des Antragstellers gegen den am 12. Mai 1952 zuge-
stellten Beschluß der Wiedergutmachungskammer vom 10. April 1952

B e s c h w e r d e

ein mit dem Antrag,

den Beschluß aufzuheben und die zu zahlende
Entschädigung auf DM 13.650,-- festzusetzen.

Zur Begründung wird ausgeführt, daß der Antragsteller der Auslegung
des Artikel 26 Abs. 2 nicht folgen kann. Es handelt sich nicht um
einen Geldsummen- sondern um einen Wertersatzanspruch, d.h. nach der
Vorschrift des § 249 BGB kann der Antragsteller in erster Linie Natur-
restitution verlangen. Da das nicht möglich ist, steht ihm ein An-
spruch auf Ausgleich des Verlustes zu. Dieser Verlust kann nicht
durch einen RM-Anspruch ersetzt werden, vielmehr ist dem Antragstel-
ler der Betrag zu bezahlen, der erforderlich wäre, um die ihm entzo-
genen Gegenstände wieder zu beschaffen.

Dieser Anspruch ist erst nach Inkrafttreten des Rückerstattungsgeset-
zes entstanden, da vorher die ganze Frage der Entschädigung gesetz-
lich nicht geregelt war. § 14 des Umstellungsgesetzes kommt daher
nicht in Frage.

Der Rechtsanwalt
für Dr. Emil von Sauer

Dr. Willeke
Anwaltsassessor

v.S./G.

V. J. Wacker
25. VII. 52.
W

~~257/10.~~

Oberfinanzdirektion Hamburg

- R 126 - BV 414 -



Hamburg 13, den 23. Juni 1955
Hartungstraße 5
Tel.: 44 12 91, App. 36

Büro Wiedergutmachung
Magdalenenstr. 64 a

An das
Hanseatische Oberlandesgericht
- 5. Zivilsenat -

H a m b u r g 36

Sievekingplatz

(dreifach)



In der Rückerstattungssache

- 5 WiS 263/1952 -

2 WiK 852/1951

Rosenkranz
(RA. Dr. von Sauer)

./.

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

beantragt der Antragsteller in seiner sofortigen Beschwerde vom 14.7.1952 statt des in dem angefochtenen Beschluß vom 10.4.1952 festgestellten Schadensbetrags von 13.650,-- RM den gleichen Betrag in Deutscher Mark.

Nach der SRC-Entscheidung 53/719 vom 28.1.1955 in der Sache Mainz ./.. Deutsches Reich kommt es für die Ermittlung des Schadensbetrags auf den Wert an, den die entzogenen Gegenstände erwartungsgemäß im Zeitpunkt der Rückerstattung hätten, wenn sie nicht in Verlust geraten wären.

Auf Grund einer umfangreichen Beweisaufnahme am 26.4.1955 in der Sache Schlesinger ./.. Deutsches Reich - 2 WiK 614/52 - will der Antragsgegner der Forderung des Antragstellers nicht widersprechen. Es wird zur Beendigung des Verfahrens der folgende Vergleich vorgeschlagen:

1. Der Antragsgegner zahlt an den Antragsteller 13.650,-- DM für entzogene Ölgemälde und Originalzeichnungen.
2. Die Erfüllung vorstehenden Anspruchs richtet sich nach dem künftigen Gesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs.
3. Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

Im Auftrag

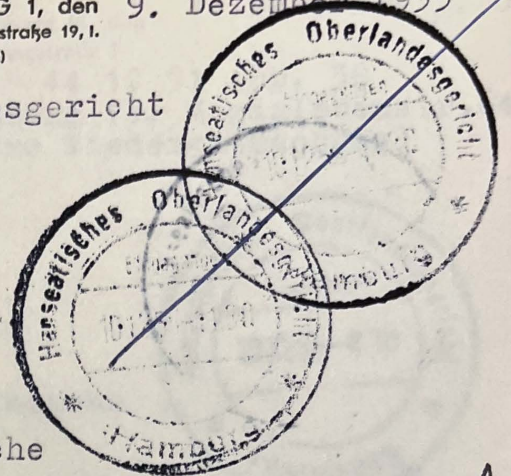
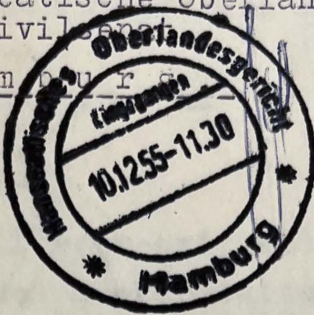
(Sillem)

37

Dr. Emil von Sauer
Dr. Werner Mielke
Rechtsanwälte

HAMBURG 1, den 9. Dezember 1955
Mönckebergstraße 19, I.
(Hanse-Haus C)

An das
Hanseatische Oberlandesgericht
5, Zivilkammer
H a m b u r g



Fernsprecher: 32 63 69 und 32 52 54

Konto: Vereinsbank in Hamburg } beides unter
Scheck-Konto: Hamburg Nr. 116 13 } Dr. Emil von Sauer

Aktz. : 5 WiS 263/52
2 WiK 852/52

In der Rückerstattungssache

Rosenkranz gegen
/Dres. v. Sauer, Mielke/

Deutsches Reich
1x ab am 12. DEZ. 1955

ist der Antragsteller nunmehr bereit, folgenden Vergleich zu schliessen:

- " 1.) Der Antragsgegner erkennt an, dem Antragsteller zum in DM zu leistenden Schadenersatz gemäss Art. 26 Abs. 2 REG wegen der am 23.2.1943 erfolgten Entziehung von Oelgemälden und Originalzeichnungen verpflichtet zu sein.
- 2.) Es wird festgestellt, dass der Wert der entzogenen Gegenstände sich auf DM 13.650,- beläuft.
- 3.) Die Erfüllung dieses Vergleichs erfolgt auf Grund des künftigen Gesetzes über die Regelung der Verbindlichkeiten des früheren Deutschen Reiches.
Dieses gilt auch bezüglich der etwaigen Verzinsung des unter Ziff. 1 erwähnten Schadenersatzbetrages.
- 4.) Die beiderseitigen Kosten werden gegeneinander aufgehoben."

v.S./B.

Der Rechtsanwalt

*Sygnum meum bei
9. 1. 56 unwickeln*

Hanseatisches Oberlandesgericht
5. Zivilsenat

Hamburg, den 6. Januar 1956

Az.: 5 WiS 263/52
2 WiK 852/51

Nichtöffentliche Sitzung

Gegenwärtig:
Oberlandesgerichtsrat
Dr. Krönig
als beauftragter Richter,
Justizangest. Drzewiecki
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

In der Rückerstattungssache
des Walter R o s e n k r a n z ,
22 Fontmell Park Asford/Middlesex,
England,
als Testamentsvollstrecker des am
16. August 1930 verstorbenen Siegmund
Rosenkranz,

Antragstellers,

Ausgefertigt:

- 1.) f. Kl. am 13. Jan. 1956,
Schreibgeb. *Dr. frei*
- 2.) f. Bkl. am 13. Jan. 1956
Schreibgeb. *Dr. frei*

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. v. Sauer,
Hamburg 1, Mönckebergstraße 19,

gegen

das D e u t s c h e R e i c h ,
gesetzlich vertreten durch die Freie
und Hansestadt Hamburg - Finanzbehör-
de-, diese vertreten durch die Ober-
finanzdirektion, Hamburg, Hamburg 13,
Hartungstr, 5, Az.: R 126 - BV 414,

Antragsgegner,

*1 Abtschrift mit G.B. 16
an Verr. Amt Bad Stenndorf
ab am 13. JAN 1956*

*Gericht
16.1.52
König*

*Uehen
18. Jan. 1956*

erschienen bei Aufruf

Rechtsanwalt Dr. Mielke für dien Antragsteller,

Reg.Ass. K a i s e r für den Antragsgegner.

Die Parteien schlossen zur Erledigung der in diesem Verfah-
ren geltend gemachten Rückerstattungsansprüche des Antrag-
stellers folgenden, im Schriftsatz des Antragstellers vom
9. Dezember 1955 /act 37/ niedergelegten

Handwritten signature/initials

V e r g l e i c h :

1.) Der Antragsgegner erkennt an, dem Antragsteller zum in D-Mark zu leistenden Schadensersatz gemäss Art. 26 Abs. 2 REG wegen der am 23. 2. 1943 erfolgten Entziehung von Oelgemälden und Originalzeichnungen verpflichtet zu sein.

2.) Es wird festgestellt, dass der Wert der entzogenen Gegenstände sich auf

DM 13.650,--

beläuft.

3.) Die Erfüllung dieses Vergleichs erfolgt auf Grund des künftigen Gesetzes über die Regelung der Verbindlichkeiten des früheren Deutschen Reiches.

Dieses gilt auch bezüglich der etwaigen Verzinsung des unter Ziffer 1 erwähnten Schadensersatzbetrages.

4.) Die beiderseitigen Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

Der vorstehende Vergleich wurde aus dem Schriftsatz vom 9. Dezember 1955 vorgelesen und von den Parteien genehmigt.

Zugleich für die richtige Übertragung aus dem erwähnten Schriftsatz:

Handwritten signature: König

Handwritten signature: Breviotti

Justizangestellter.

Handwritten text: V. Keine Kosten 10.1.56